

Leitfaden für Betroffene von Straftaten

Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden¹ soll Menschen, die von einer Straftat betroffen sind, erste Hilfestellungen vermitteln. Er ersetzt nicht die zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Polizei und mit einem auf die Vertretung von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt. Daher können die Autoren keine Haftung übernehmen.

Wird im Rahmen der Darstellung auf Rechtsvorschriften oder auf weiterführende Hinweise hingewiesen, können diese durch Anklicken der Hyperlinks im Volltext gelesen werden. Eine Auswahl von Rechtsvorschriften finden Sie auch im Anhang.

Am Ende des Dokuments finden Sie darüber hinaus wichtige Anlaufstellen, an die sich Tatbetroffene wenden können. In diesem Zusammenhang wird der auch auf der [Homepage von BIOS-BW e.V.](#) eingestellte Leitfaden (Stand April 2016) in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden.

¹ Der Verein dankt Herrn Rechtsanwalt Marvin Schroth aus Karlsruhe sowie Herrn Rechtsreferendar Benedict Fischer für die Erstellung des vorliegenden Opferleitfadens.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Überblick	3
II.	Das richtige Verhalten nach der Tat: Wie Sie der Justiz helfen können	4
III.	Strafverfolgung im Überblick	7
1.	Einleitung des Ermittlungsverfahrens: Strafanzeige/Strafantrag – Ermittlungen von Amts wegen	7
2.	Beweismittel – Untersuchungshaft	8
3.	Abschluss des Ermittlungsverfahrens: Verfahrenseinstellung, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder Erhebung der öffentlichen Klage	9
4.	Die Hauptverhandlung	9
5.	Die Verjährung einer Straftat	10
IV.	Die Rechte und Pflichten des Tatbetroffenen im gerichtlichen Verfahren	11
1.	Allgemeines zur strafrechtlichen Situationen	12
2.	Der Strafprozess	13
a.	<i>Klageerzwingungsverfahren</i>	13
b.	<i>Beteiligungsrechte des Tatbetroffenen am Strafverfahren</i>	13
c.	<i>Schutz des Betroffenen vor Beeinträchtigungen</i>	16
d.	<i>Erleichterung und Sicherung der Schadenswiedergutmachung</i>	17
3.	Informationen über das Verfahren und Rückgabe in polizeilichem Besitz befindlicher Sachen des Tatbetroffenen	18
4.	Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche	18
5.	Hilfe jenseits der gesetzlichen Regelungen	19
V.	Präventive Hilfestellung: Bevor (noch) etwas passiert	19
VI.	Die Angst vor künftigen Straftaten bzw. die Angst vor erneuter Opferwerdung	20

I. Einleitung und Überblick

Es kann jedem und zu jeder Zeit passieren: In einem überfüllten Kaufhaus wird der Geldbeutel aus der Handtasche gestohlen. In der Disco kommt es zu Streitigkeiten, die (schließlich) in Handgreiflichkeiten enden. Während man (nachts) schläft, bricht jemand in die Wohnung ein. Am Morgen nach einer Betriebsfeier kann man sich an nichts mehr erinnern, aber die äußeren Umstände deuten darauf hin, dass man Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden ist.

Diese Aufzählung ließe sich beliebig ausweiten. Allen Betroffenen ist aber gemein, dass sie Opfer einer Straftat geworden sind.

Ein **allgemeingültiger Hinweis**, wie man sich als Betroffener nach einer Straftat am besten verhalten sollte, ist kaum möglich. Denn diese Erfahrungen können individuell höchst unterschiedliche Auswirkungen auf den Menschen haben. So kann beispielsweise ein Täter-Opfer-Ausgleich, der die außergerichtliche Aufarbeitung der Straftat zum Ziel hat, dem einen Geschädigten bei der persönlichen Bewältigung des Erlebten helfen, dem anderen Geschädigten könnte der Kontakt mit dem Täter erheblich zusetzen.

Aus diesem Grund möchte der folgende Leitfaden die wichtigsten Gesichtspunkte und regelmäßig wiederkehrende Fragen von Opfern von Straftaten in allgemeiner Form aufgreifen und den Betroffenen auf diese Weise eine erste Hilfestellung mit an die Hand geben.

Eines der zentralen Anliegen der [Behandlungsinitiative Opferschutz \(BIOS-BW\) e.V.](#) ist es nämlich, den Betroffenen von Straftaten zur Seite zu stehen und unterschiedlichste Hilfestellungen bei der notwendigen Problembewältigung zu bieten. Im Mittelpunkt steht neben der Behandlung der Täter deshalb auch die Überlegung, dass der (gesellschaftliche) Blick nicht ausschließlich auf den Täter zu richten ist, sondern auch dem Tatbetroffenen eine respektgetragene und bedeutsame Rolle bei der notwendigen psychologischen, aber auch strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aufarbeitung zukommen muss.

Diese Erkenntnis hat sich in der Vergangenheit in Folge einiger erheblicher gesetzgeberischer Reformen auch in einer – vor allem im Rahmen des Strafprozesses – verbesserten Stellung des Tatopfers niedergeschlagen.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende Unterpunkte: Zunächst werden Empfehlungen für günstige Verhaltensweisen nach der Tat gegeben (II.). Es folgt ein kurzer Abriss des Strafverfahrens von der Anzeigenerstattung bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung (III.). Daran anschließend werden die zentralen Rechte und Pflichten von Tatbetroffenen im Strafprozess dargestellt (IV.). Weiter geht es um Möglichkeiten, eine weitere (zweite) Straftat zu verhindern (V.). Schließlich soll noch kurz auf die Furcht vieler Tatbetroffener vor künftigen Straftaten eingegangen werden (VI.).

II. Das richtige Verhalten nach der Tat: Wie Sie der Justiz helfen können

Für eine erfolgreiche Aufklärung einer Straftat ist das richtige Verhalten des Betroffenen nach der Tat von entscheidender Bedeutung.

Wichtig ist, insbesondere bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, Spuren umgehend und vollständig sichern zu lassen. Dies hilft entscheidend dabei, den Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen. Zentral ist dabei, die Polizei möglichst schnell über die Straftat zu informieren. So können Beweismittel gesichert werden, die auch zivilrechtlich bedeutsam sind, zum Beispiel für einen Schmerzensgeldprozess. Bis zum Eintreffen der Polizei sollte der Betroffene möglichst nichts verändern und beispielsweise die eigene Wohnung – soweit möglich – erst gar nicht betreten, denn bereits kleinste Veränderungen am Tatort können die Ermittlungen erschweren. Auch Kleidungsstücke müssen **im Zustand der Tat** aufbewahrt werden, damit die Polizei gegebenenfalls dort Spuren des Täters sichern kann. Hilfreich ist es zudem, selbst **Fotos** vom Tatort bzw. den eigenen Verletzungen anzufertigen, den entstandenen Schaden zu dokumentieren, das Erlebte zu **protokollieren** und Adressen von **Augenzeugen** zu notieren. Immer muss man aber bedenken, dass eine gerichtsverwertbare Beweissicherung

oftmals den eigens dafür ausgebildeten Polizeibeamten überlassen bleiben muss und **nicht durch eigene „Ermittlungsarbeiten“** erschwert werden darf.

Wer körperlich verletzt wurde, sollte sofort zum Arzt gehen. Die Verletzungen müssen dokumentiert werden. Das unterstützt die Ermittlungsarbeit der Polizei. Wenn Beweise objektiv und umfassend gesichert wurden, wirkt sich das auf ein späteres Gerichtsverfahren günstig aus. Im Zweifel sollte man bei der Polizei nachfragen, ob und in welchem Umfang im konkreten Fall medizinische Atteste erforderlich sind.

Sexuelle Gewaltübergriffe sind für Betroffene besonders problematisch. Vor allem in diesen Fällen ist die eingehende Konsultation eines Arztes und ggf. eine weitergehende rechtsmedizinische Untersuchung und Befundsicherung unabdingbar. Nur so kann beispielsweise DNA-Material des Täters beweisverwertbar gesichert werden. Bei zahlreichen weiblichen Betroffenen besteht nach solch einer Tat das große Bedürfnis, sich und die Kleidung alsbald zu waschen. So verständlich dies ist, sollte dies jedoch erst nach einem Gespräch mit der Polizei oder einem Arzt geschehen, damit wichtige Spuren nicht verloren gehen. Bei Bedarf und sofern gewünscht, sollten sich die Betroffenen ohne jegliche Scheu oder falsche Zurückhaltung **psychologischer Hilfe** bedienen, um die – zum Teil zweifellos schwierige – Rückkehr in ein normales, angstfreies Leben zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Zur Frage, wer dem Betroffenen in der konkreten Situation am schnellsten helfen kann, verweisen wir natürlich zuerst einmal auf die örtlichen **Polizeidienststellen**. Die Polizeibeamten sind insoweit erfahren und vor allem „rund um die Uhr“ erreichbar, weshalb alle dringenden Fragen und Anliegen an sie gerichtet werden sollten.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: **Spontane Äußerungen**, die Betroffene machen, bevor sie von den Polizeibeamten über ihre Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte belehrt wurden, können nämlich verwertet werden.

Dies kann etwa im Hinblick auf Aussagen bedeutsam werden, die den Zeugen selbst belasten können. Es kann auch verhindern, dass er sich auf ein ihm unter Umständen

zustehendes Aussageverweigerungsrecht aus [§ 55 StPOⁱ](#) berufen kann. Gleiches gilt, wenn dem Betroffenen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gem. [§ 52 StPOⁱⁱ](#) zusteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der eigene Ehemann als Täter beschuldigt wird.

Nicht zuletzt auch deshalb sollten Betroffene im Zweifelsfall ein auf dem **Gebiet des Strafrechts spezialisierter Anwalt** zeitnah zu Rate ziehen. Geeignete Rechtsanwälte kann man beim örtlichen Anwaltsverein oder Beratungsstellen wie BIOS-BW e.V. erfragen. Allerdings kann bereits das erste anwaltliche Beratungsgespräch kostenpflichtig sein. Auch hier gilt es sich deshalb vorab zu informieren. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, wäre die vorherige Anfrage einer Deckungszusage für das anwaltliche Tätigwerden oder zumindest ein Erstberatungsgespräch sinnvoll. Gegebenenfalls kann auch der Rechtsanwalt bei der Versicherung nachfragen. Unabhängig von einer möglichen Deckungszusage der Versicherung kann in bestimmten Fällen aufgrund der eigenen wirtschaftlichen oder persönlichen Situation auch ein Anspruch auf **kostenlose Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz** in Frage kommen. Hierfür muss sich der Betroffene aber zunächst an die zuständige Geschäftsstelle des Amtsgerichts wenden. Unter Umständen übernehmen auch andere, auf die Betreuung von Opfern ausgerichtete Institutionen, etwa der Verein „Weißer Ring e.V.“, die Kosten für die anwaltliche Beratung.

Straftaten können für die Betroffenen erhebliche psychische Folgen nach sich ziehen. Keinesfalls sollte man sich hier scheuen, den Weg zu einer **Beratungsstelle** zu suchen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei müssen nicht immer schwerwiegende Traumatisierungen mit Alpträumen und der Wiederkehr von Tatbildern“ vorliegen. Es kann auch zu weniger gravierenden Belastungen wie Schlafstörungen und leichter Reizbarkeit, kommen. Auch – und gerade in diesen Fällen – bietet es sich an, sich vertrauensvoll an seinen Hausarzt, einen niedergelassenen Psychologen oder etwa an die [Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden \(OTA\)](#) zu wenden.

III. Strafverfolgung im Überblick

Da mit dem Gang zur Polizei und dem Erstellen einer Anzeige die „Angelegenheit“ für das Opfer einer Straftat nicht zu Ende ist, soll nachfolgend das Strafverfahren überblicksartig in seinen groben Zügen dargestellt werden.

1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens: Strafanzeige/Strafantrag – Ermittlungen von Amts wegen

Am Anfang eines jeden Strafverfahrens steht das von der Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren. Damit die Staatsanwaltschaft ([§§ 152 Absatz 2, 160 Absatz 1 und 2 StPO](#)) bzw. Polizei ([§ 163 Absatz 1 StPO](#)) überhaupt Ermittlungen aufnehmen können und Sachverhalte auf ihren möglicherweise strafrechtlich relevanten Gehalt hin überprüfen und aufklären dürfen, bedarf es eines sog. **Anfangsverdachts**. Hiervon spricht man, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen. Dies ist aber bereits dann der Fall, wenn schon eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Ein Ermittlungsverfahren wird dann in Gang gesetzt, wenn die Bevölkerung Hinweise gibt oder wenn die Ermittlungsbehörde selbst Kenntnis erlangt. **Tatopfer oder sonstige Dritte** können solche Ermittlungen auf den Weg bringen, indem sie Strafanzeige oder Strafantrag erstatten.

Unter einer **Strafanzeige** versteht man die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Ansicht des Anzeigenerstatters Anlass zur Klageerhebung bietet, vgl. [§ 158 Absatz 1 StPO](#).

Ist der Betroffene Anzeigender, ist ihm auf Antrag eine Eingangsbestätigung und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts seiner Angaben zuzusenden, vgl. [§ 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO](#).

Es gibt Delikte, die ausschließlich auf Antrag des Berechtigten (sog. absolute Antragsdelikte – bspw. Hausfriedensbruch, Beleidigung) verfolgt werden. Es gibt aber auch Delikte, die entweder auf Antrag oder aufgrund besonderen öffentlichen Interesses auf Betreiben der

Staatsanwaltschaft verfolgt werden (sogenannte relative Antragsdelikte – bspw. fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung).

Dieser sogenannte Strafantrag muss vom Betroffenen oder von einem in [§ 77 Absatz 2 StGB](#)ⁱⁱⁱ genannten Angehörigen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung aller relevanten Tatumstände erfolgen, vgl. [§ 77 b Absatz 1 Satz 1 StGB](#). Im Strafantrag, der als solches nicht ausdrücklich so bezeichnet werden muss, muss das Verlangen zum Ausdruck kommen, dass der Täter bestraft werden soll.

Sowohl das Erstellen der Strafanzeige als auch das Stellen eines entsprechenden Strafantrags kann gegenüber der **Polizei oder der Staatsanwaltschaft** erfolgen.

2. Beweismittel – Untersuchungshaft

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kommt es u.a. zur **Vernehmung** des Beschuldigen gemäß [§ 163a StPO](#), sofern dieser nicht von seinem Schweigerecht Gebrauch macht. Zudem werden Zeugen und Sachverständige(n) gemäß [§ 161a StPO](#) vernommen sowie Urkunden oder sonstige(n) **Beweismittel(n)** zur Ausermittlung des tatsächlichen Sachverhalts herangezogen. Hierbei müssen die Ermittlungen objektiv, also sowohl in belastender wie entlastender Hinsicht, erfolgen, da für den Beschuldigten bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt. Ergibt sich in der Gesamtschau ein dringender Tatverdacht, also ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad der späteren Verurteilung, und liegt zusätzlich noch ein Haftgrund, etwa derjenige der Verdunklungsgefahr, der Fluchtgefahr oder bei bestimmten Anlasstaten die Gefahr der Tatwiederholung vor, kann der Beschuldigte – wenn es verhältnismäßig ist – in **Untersuchungshaft** genommen werden, vgl. [§§ 112 ff. StPO](#). Generell ist dabei zu beachten, dass sich der Beschuldigte jederzeit auf sein Schweigerecht (vgl. [§ 136 Absatz 1 Satz 2 StPO](#)) berufen kann. Hingegen sind Zeugen grundsätzlich zur Aussage verpflichtet, sofern zu ihren Gunsten kein Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

3. Abschluss des Ermittlungsverfahrens: Verfahrenseinstellung, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder Erhebung der öffentlichen Klage

Seinen Abschluss findet das Ermittlungsverfahren entweder in der **Verfahrenseinstellung**, der **Anklageerhebung** ([§ 170 Absatz 1 StPO](#)) durch die Staatsanwaltschaft oder im Antrag auf Erlass eines **Strafbefehls** ([§§ 407 ff. StPO](#)), der ein späteres gerichtliches Verfahren entbehrlich machen soll. Deshalb wird auch dort bereits die für angemessen erachtete Strafe festgesetzt. Im Wege des Strafbefehls werden in der Regel die weniger schwerwiegenden Delikte geahndet. Allerdings kann der Beschuldigte durch seinen rechtszeitigen Einspruch erreichen, dass eine Hauptverhandlung vor Gericht stattfindet und dort über die gesamte Angelegenheit, also nicht nur die Strafe, verhandelt wird. Möglich ist aber auch, dass der Einspruch lediglich auf die festgesetzte Strafe beschränkt wird.

Zu einer **Einstellung des Verfahrens** kann es aus zweierlei Gründen kommen: Zum einen wird die Tat nicht weiterverfolgt, sofern der ermittelnde Sachverhalt keinen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten erbracht hat, wenn also seine Verurteilung nicht wahrscheinlich ist oder aber ein Verfahrenshindernis, wie etwa Eintritt der Verjährung, besteht, vgl. [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#). Zum anderen ist es auch möglich, dass ein Verfahren aus Opportunitätsgründen gem. [§§ 153 ff. StPO](#) eingestellt wird. Solche Opportunitätsgründe können etwa vorliegen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht ([§ 153 Absatz 1 StPO](#)). Weitere Opportunitätsgründe bestehen, wenn das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat durch vom Täter zu erfüllende Auflagen beseitigt werden kann und die Schwere der Schuld des Täters hierbei nicht im Wege steht ([§ 153a Absatz 1 StPO](#)). Solche Auflagen können zum Beispiel Geldzahlungen oder das Ableisten von Arbeitsstunden sein.

4. Die Hauptverhandlung

Nach Anklageerhebung oder dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls prüft das Gericht im **sogenannten Zwischenverfahren** den Sachverhalt. Sollte das Gericht die Anklage zu- bzw. den Strafbefehl erlassen, ist das Zwischenverfahren beendet. Im Falle der Zulassung der Anklage wird das Hauptverfahren eröffnet.

Ganz zentral dort ist die **sog. Hauptverhandlung** vor Gericht, die grundsätzlich öffentlich stattfindet. Dabei erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen und berücksichtigt alle verfügbaren Beweismittel. Am Beginn der Hauptverhandlung wird die Anwesenheit aller Beteiligten festgestellt, dann verliest der Staatsanwalt die Anklage. Im Anschluss daran erhält der Angeklagte die Gelegenheit, sich zu den Tatvorwürfen sowie zu seiner Person zu äußern.

Es folgt der Eintritt in die Beweisaufnahme. Hierbei werden die Zeugen vernommen, Sachverständige angehört und weitere Beweismittel, etwa im Wege des Augenscheins oder des Verlesens von Urkunden, in die Verhandlung eingeführt. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft, Verteidigung und gegebenenfalls Nebenkläger ihre Schlussplädoyers. Das letzte Wort verbleibt stets dem Angeklagten. Anschließend zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, um nach Abschluss seiner Beratungen das Urteil zu verkünden. Dieses ist jedoch erst dann rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft oder – soweit vorhanden – auch der Nebenkläger auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben oder das Obergericht hierüber als letzte Instanz entschieden hat. Grundsätzlich können gegen ein Urteil Rechtsmittel – also Berufung oder Revision vor höherrangigen Gerichten – eingelegt werden.

5. Die Verjährung einer Straftat

Hat sich eine Straftat ereignet, kann diese in der Regel nur in einem bestimmten Zeitraum von der Justiz verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Täter für sein Verhalten nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Wann eine solche Verjährung eintritt, regelt das Gesetz in den [§§ 78 – 78c StGB](#). Die Verjährung beginnt grundsätzlich dann, wenn die Tat beendet ist, [§ 78a StGB](#). Beendet ist eine Tat, wenn das strafbare Unrecht seinen Abschluss gefunden hat.

Die einzelnen Verjährungsfristen, die je nach angedrohter Höchststrafe des Delikts variieren, regelt [§ 78 StGB](#)^{iv}. Das einzige Delikt, das unabhängig vom Zeitpunkt seiner Begehung verfolgt werden kann, also nicht verjährt, ist der Mord, vgl. [§ 211 StGB](#).

Beispielhaft sei die Verjährung für einzelne hier relevante Delikte angeführt:

- a. eine Körperverletzung gemäß [§ 223 StGB](#) verjährt nach fünf Jahren
- b. ein Totschlag gemäß [§ 212 StGB](#) verjährt nach zwanzig Jahren
- c. ein Raub gemäß [§ 249 StGB](#) verjährt nach zwanzig Jahren
- d. eine sexuelle Nötigung/Vergewaltigung nach [§ 177 StGB](#) verjährt nach zwanzig Jahren.

Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass u.a. im Bereich des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung, des Missbrauchs von Schutzbefohlenen, der Verstümmelung weiblicher Genitalien oder der Zwangsheirat gem. [§ 78b StGB](#) die Verjährung nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahr zu laufen beginnt und bis dorthin ruht. In bestimmten Situationen wird die Verjährung unterbrochen und beginnt ab diesem Zeitpunkt gem. [§ 78c Absatz 3 StGB](#) von neuem. Das ist der Fall bei der ersten Beschuldigtenvernehmung, beim Erlass eines Haftbefehls, bei der Anklageerhebung oder der Anberaumung einer Hauptverhandlung, vgl. [§ 78c Absatz 1 StGB](#).

IV. Die Rechte und Pflichten des Tatbetroffenen im gerichtlichen Verfahren

In den letzten dreißig Jahren hat der Gesetzgeber die Rolle des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren deutlich gestärkt. Dies war wichtig, um den berechtigten Anliegen des Tatopfers gerecht zu werden. Zu den Anliegen des Opfers zählen seine Beteiligung am Gerichtsverfahren und sein Einfluss darauf, die Genugtuungsfunktion des Verfahrens, die notwendige Aufarbeitung des Geschehenen und die finanzielle Entschädigung. Hierzu wurden sowohl bestehende Straftatbestände überarbeitet als auch neue Straftatbestände geschaffen (siehe 1.). Auch im Rahmen des Strafprozesses wurden dem Tatbetroffenen immer umfangreichere Instrumentarien an die Hand gegeben, damit dieser seine Rechte besser geltend machen kann (siehe 2.). Letztlich steht es dem Betroffenen aber weiterhin offen, eine Entschädigung für die Folgen der Tat auf dem Zivilrechtsweg ohne Beteiligung am Strafprozess geltend zu machen (siehe 3.). In der zivilrechtlichen Auseinandersetzung

geht es im Unterschied zum Strafprozess(es) nicht um die Bestrafung des Täters, sondern allein um den finanziellen Ausgleich für das erlittene Unrecht, etwa in Form von Schmerzensgeld- oder (aber) Schadensersatzansprüchen aufgrund materieller Schäden.

1. Allgemeines zur strafrechtlichen Situationen

Im Bereich des Strafrechts hat es zahlreiche gesetzliche Neuerungen gegeben, um dem Opferschutz Rechnung zu tragen. Zum 31.12.2015 trat die letzte Neuerung in Gestalt des 3. Opferrechtsreformgesetzes in Kraft, die auch durch zahlreiche Vorgaben von europäischer Ebene beeinflusst wurde. Hier ist in neuerer Zeit etwa die Einführung der [§ 238 StGB](#) (Schutz vor Stalking), [§ 237 StGB](#) (Schutz vor Zwangsverheiratung), [§ 184 StGB](#) (Schutz vor Verbreitung pornographischer Schriften) oder [§ 226a StGB](#) (Schutz vor Genitalverstümmelung bei Frauen) hervorzuheben. Zudem wurde(n) an zahlreichen Stellen der Strafrahmen erhöht, so dass eine empfindlichere Bestrafung des Täters möglich wird. Ein weiterer wichtiger Aspekt dabei sind die Regelungen über den Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Schadenswiedergutmachung in [§ 46a StGB](#).

Beim **Täter-Opfer-Ausgleich** soll – zumindest teilweise – die Bestrafung des Täters aufgrund einer Versöhnung mit dem Opfer entfallen. Bei einer Schadens-wiedergutmachung tritt eine erhebliche persönliche finanzielle Leistung des Täters an die Stelle seiner Bestrafung. Die Betroffenen sollten gegebenenfalls geltend machen, dass die Staatskasse bei dem zu einer Geldstrafe verurteilten Täter Zahlungserleichterungen gemäß [§ 459a Absatz 1 StPO](#) gewährt, um auf diese Weise den Anspruch des Opfers auf Schadenswiedergutmachung zu erhalten. Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Schadenswiedergutmachung in [§ 46a StGB](#) ist „Friedensstiftung“. Voraussetzungen dafür sind, dass sich der Betroffene und der Täter auf diese Möglichkeit einlassen und der Täter ein Geständnis ablegt. Der Täter profitiert von einem solchen Ausgleich, da seine Strafe gemildert oder ganz ausgesetzt werden kann. Dem Opfer wird die Aufarbeitung der Tat erleichtert, ggf. eine neuerliche umfangreiche Aussage und Befragung vor Gericht erspart. Ein Täter-Opfer-Ausgleich stellt auch das persönliche Sicherheitsgefühl wieder her, stiftet

Frieden – oder zumindest Ruhe – zwischen den Beteiligten und ermöglicht eine finanzielle Entschädigung ohne langwierige juristische Auseinandersetzungen.

Ab dem 01.01.2017 werden die Opferrechte in der Strafprozessordnung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung ergänzt.

Zu Beginn des Jahres 2016 wird über die **Verschärfung des Sexualstrafrechts** diskutiert. In diesem Zusammenhang hat Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) einen Entwurf des [„Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes vor sexueller Selbstbestimmung“](#) vorgestellt. BIOS-BW e.V. hat sich hierzu im Rahmen einer öffentlichen [Stellungnahme](#) geäußert und eine Ergänzung des Gesetzesvorhabens vor gefordert.

2. Der Strafprozess

a. Klageerzwingungsverfahren

In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft von einer Klageerhebung absieht, kann der Betroffene überprüfen lassen, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht eingestellt hat. Neben der Dienstaufsichtsbeschwerde steht dem Anzeigersteller dafür das Klageerzwingungsverfahren gemäß [§§ 172 ff. StPO](#) zur Verfügung. Ein solches findet aber nur Anwendung, wenn das Verfahren nicht aufgrund von Opportunitätserwägungen eingestellt wurde oder wenn der Betroffene seine Rechte nicht im Wege der Privatklage [§ 172 Absatz 2 Satz 3 StPO](#) geltend machen könnte.

b. Beteiligungsrechte des Tatbetroffenen am Strafverfahren

Zentrale Rolle des Betroffenen im Rahmen des Strafprozesses ist seine Stellung als **Opfer-Zeuge**. Vorausgesetzt, die Angaben des Opfers sind glaubhaft, bestimmt seine Aussage das Urteil des Richters meist mit. Dabei kann eine gerichtliche Ladung zur Zeugenvernehmung oftmals Unsicherheiten und Ängste beim Betroffenen wecken. Umso wichtiger ist es, nach Erhalt einer Ladung nicht zu lange zuzuwarten, sondern sich bei etwaigen Unsicherheiten direkt mit dem eigenen Anwalt, dem Gericht oder mit einer Beratungsstelle(n) wie BIOS-BW e.V. in Verbindung zu setzen. Im Rahmen der Vernehmung

gilt natürlich auch für den Betroffenen die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage. Das Gericht folgt dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, d.h., dass sich das Gericht von Zeugen unmittelbar in der Hauptverhandlung ein Bild machen muss. Auch wenn der Tatbetroffene zuvor schon im Ermittlungsverfahren vernommen wurde, kommt es deshalb vor Gericht in der Regel zu einer neuerlichen Vernehmung des Tatbetroffenen. Wird der Tatbetroffene vor Gericht als Zeuge vernommen, muss er sich darauf gefasst machen, dass hier dem Beschuldigten, seinem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft die Anwesenheit gestattet ist ([§ 168c Absatz 2 StPO](#)). Jedoch kommt es in der Praxis sehr selten zu einer richterlichen Vernehmung. Bei der Vernehmung durch Staatsanwaltschaft oder der Polizei gibt es keine Anwesenheitsrechte für den Beschuldigten und seinen Verteidiger.

Bei den in [§ 374 Absatz 2 StPO](#) abschließend aufgeführten Straftaten – wie etwa Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung –, die mit Ausnahme der Bedrohung nach [§ 241 StGB](#) allesamt Antragsdelikte sind, können der Tatbetroffene oder der in [§ 374 Absatz 2 und Absatz 3 StPO](#) genannten Personenkreis unabhängig von der Staatsanwaltschaft die Tat selbst vor Gericht im Wege des **sog. Privatklageverfahrens** gem. [§§ 374 ff. StPO](#)^v verfolgen. Sollte die Staatsanwaltschaft die Tat aufgrund der Bejahung öffentlichen Interesses selbst verfolgen, so wie dies regelmäßig der Fall sein wird, geht das Privatklageverfahren in der „normalen“ Strafverfolgung von Amts wegen auf, vgl. [§ 376 StPO](#). Das Privatklageverfahren ermöglicht dem Betroffenen, Straftaten gegen seine Person zu verfolgen, die zwar nicht unerheblich in seine eigenen Rechte eingegriffen haben, bei denen jedoch die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung absieht. Dabei ist zu beachten, dass gegen einen Jugendlichen, also einen Täter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Privatklage generell nicht zulässig ist. Gegen Heranwachsende hingegen, also Täter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, kann eine Privatklage geführt werden, vgl. [§§ 80 Absatz 1, 109 Absatz 1 JGG](#).

Weiterhin kann sich der Betroffene in den in [§ 395 StPO](#)^{vi} genannten Fällen – wie etwa sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Körperverletzung – dem Strafverfahren als **Nebenkläger** anschließen. Sofern das Tatopfer verstorben ist, geht dieses Recht nach [§ 395 Absatz 2 StPO](#) auf den Ehegatten oder nahe Angehörige über. Im Unterschied zur

Privatklage führt der Tatbetroffene in diesem Fall das Verfahren aber nicht selbst. Vielmehr verbleibt die Anklagevertretung in Händen der Staatsanwaltschaft. Mit dem Recht zur Nebenklage soll dem Genugtungsinteresse besondere Rechnung getragen werden. Dem Betroffenen stehen hierbei die in [§ 397 StPO^{vii}](#) genannten Rechte zu. Dazu zählt insbesondere das Beweisantrags- oder Fragerecht. Unter den Voraussetzungen des [§ 397a StPO^{viii}](#) ist dem Nebenkläger zudem ein Rechtsbeistand als Nebenklagevertreter zu bestellen. Dem Verfahren gegen einen Jugendlichen kann sich der Tatbetroffene nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des [§ 80 Absatz 3 JGG](#) als Nebenkläger anschließen. Bei Heranwachsenden gilt das Recht der Nebenklage hingegen uneingeschränkt, vgl. [§ 109 Absatz 1 JGG](#).

Weiterhin bedeutsam sind für den Betroffenen die in [§§ 406d ff. StPO](#) genannten **sonstigen Befugnisse** im Rahmen des Strafverfahrens. Dabei sind etwa in den in [§ 406d StPO^{ix}](#) genannten Fällen Mitteilungen über das Verfahren zu machen. Am relevantesten ist dabei das Recht auf Mitteilung der Einstellung oder des Ausgangs des Verfahrens. Dies muss jedoch beantragt werden. [§ 406e StPO^x](#) ermöglicht es, dem anwaltlichen Vertreter des Betroffenen Akteneinsicht zu gewähren, wenn keiner der in dieser Vorschrift genannten Erwägungen dem entgegensteht. Zu beachten ist jedoch, dass den Tatopfern auch ohne Beiziehung eines Rechtsbeistandes Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden können, vgl. [§ 406e Absatz 5 StPO](#). Diesem Wunsch kommen die Ermittlungsbehörden in der Regel nach. Dieses Auskunftsrecht ermöglicht es beispielsweise, dass sich der Tatbetroffene frühzeitig außergerichtlich an den Täter wenden kann. Dieser könnte einer außergerichtlichen Streitbeilegung möglicherweise – sollte er vermögend genug sein – „nicht ganz abgeneigt“ sein, da sich ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung regelmäßig strafmildernd auswirken wird. Nach [§ 406f StPO](#) hat das Tatopfer ein Recht auf Gewährung eines Rechtsbeistands, der auch bei seiner Vernehmung anwesend sein darf. Zudem kann einer Vertrauensperson des Betroffenen die Anwesenheit während der Vernehmung gestattet werden. Der anwaltliche Vertreter des nebenklageberechtigten Tatbetroffenen hat die weitergehenden Rechte entsprechend [§ 406h StPO](#), woraus insbesondere Anwesenheitsrechte im Rahmen der Hauptverhandlung folgen, auch wenn er nicht als Nebenkläger im Verfahren auftritt. Im Falle der Verurteilung

hat der Angeklagte im Übrigen die notwendigen Auslagen des Privatklägers bzw. des Nebenklägers zu erstatten. In den [§ 406 i, j, k, l StPO](#) sind weitere Unterrichtungspflichten gegenüber Tatbetroffenen bzw. seine Angehörigen oder Erben geregelt.

c. Schutz des Betroffenen vor Beeinträchtigungen

Das Strafverfahrensrecht erhält zahlreiche Regelungen, die den Betroffenen möglichst vor weitergehenden Beeinträchtigungen durch das Verfahren schützen sollen. Grundsätzlich gilt nach [§ 48 Absatz 3 StPO](#), dass das Opfer betreffende Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind.

Im Hinblick auf die Vernehmung wird dem Zeugen gestattet, seine Angaben zur Person zu beschränken, wenn ihm hierdurch eine Gefahr droht, vgl. [§ 68 Absatz 2 StPO](#). Weiterhin sind Fragen über entehrende Tatsachen und Vorstrafen im Rahmen einer Vernehmung unzulässig, es sei denn, diese sind ausnahmsweise unerlässlich, vgl. [§ 68a StPO](#). Nach [§ 68b StPO](#) besteht für das Opfer die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen. Zudem steht ihm ein Eidesverweigerungsrecht gemäß [§ 61 StPO](#) zu. Daneben besteht ein Anspruch auf getrennte Zeugenvernehmung, wenn ansonsten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen droht, vgl. [§ 168e StPO](#). Bei der Vernehmung eines Zeugen kann der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, wenn der Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen würde. Der Angeklagte kann bei einem unter 18-jährigen Zeugen bereits dann ausgeschlossen werden, wenn dem minderjährigen Zeugen dadurch erhebliche Nachteile drohen würden, vgl. [§ 247 StPO](#). Bei einem drohenden schwerwiegenden Nachteil kann der Zeuge schließlich auch an einem anderen Ort vernommen werden, wobei Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen werden, vgl. [§§ 58a, 247a, 255a StPO](#). Daneben besteht sowohl zum Schutz der Privatsphäre gemäß [§ 171b GVG](#) oder wegen Gefährdung des Opfers schließlich noch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, vgl. [§ 172 Nr. 2 GVG](#).

d. Erleichterung und Sicherung der Schadenswiedergutmachung

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, nach der Tat finanzielle Entschädigungen durch bzw. vom Täter zu erhalten. Zunächst kann hier auf das **Gesetz zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)** verwiesen werden. Wer Opfer einer Straftat geworden ist, die durch einen tätlichen Angriff, Gift oder gemeingefährlichen Mittel verursacht wurde, kann hiernach einen finanziellen Anspruch gegenüber dem Täter geltend machen. Auch geht der Anspruch auf Schadenswiedergutmachung den Interessen an der Vollstreckung von Geldstrafen vor. Darüber hinaus darf die Abschöpfung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils – wie etwa ein zu Unrecht erlangter Gewinn aus einem Geschäft –, der durch die Tat erlangt wurde, dann nicht angeordnet werden, wenn schutzwürdige monetäre Interessen des Opfers gefährdet würden, vgl. [§ 73 Absatz 1 StGB](#). Eine Sicherstellung zu Gunsten des Opfers bleibt davon unberührt, vgl. [§ 111b Absatz 5 StPO](#). Weiterhin folgt aus dem **Opferanspruchsicherungsgesetz (OASG)** ein Pfandrecht an denjenigen Einnahmen eines Verurteilten, die dieser aus der Vermarktung seiner Person im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erlangt.

Von zentraler Bedeutung ist schließlich aber auch die Möglichkeit finanziellen Ansprüche, die normalerweise vor den Zivilgerichten erstritten werden müssten, im Rahmen des Strafverfahrens gleichzeitig mit geltend zu machen. Hierzu dient das **sog. Adhäsionsverfahren** nach [§§ 403 ff. StPO](#). Der Betroffene soll hierbei „nur“ mit einem Prozess belastet werden und auch in finanzieller und zeitlicher Hinsicht auf leichterem Wege seine Ansprüche zugesprochen bekommen können. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass man im Unterschied zu einem Zivilprozess keinen Gerichtskostenvorschuss zu leisten hat. So ist die Gefahr ausgeschlossen, dass der Tatbetroffene bei Zahlungsunfähigkeit des Täters auf diesen Kosten auch noch „sitzen bleibt“. Die Möglichkeiten des Gerichts, Adhäsionsanträge abzulehnen, wurden deshalb sehr beschränkt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass das Opfer weiterhin die Möglichkeit hat, selbst bei Klageabweisung wegen Freispruchs des Täters, seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Strafrichter nicht die vom Adhäsionskläger geltend gemachten Schadenshöhen,

etwa bezüglich eines zuzahlenden Schmerzensgeldes, ausurteilt. Auch in diesem Fall bleibt es dem Adhäsionskläger unbenommen, seine Ansprüche vor den Zivilgerichten weiterzuverfolgen.

3. Informationen über das Verfahren und Rückgabe in polizeilichem Besitz befindlicher Sachen des Tatbetroffenen

Für die Ermittler vor allem der Polizei ist es von besonderem Interesse, Informationen rund um das Geschehen zu erhalten. So befinden sich häufig Gegenstände des Opfers bzw. Betroffenen – wie etwa ein Mobiltelefon – bei den Ermittlungsbehörden, die zur Aufklärung der Straftat untersucht werden. Möchte man hier wissen, wann und unter welchen Voraussetzungen man sein **Eigentum zurückerhält**, sollte man sich an seinen Rechtsanwalt wenden. Wurde ein solcher nicht beauftragt, empfiehlt es sich beim zuständigen Polizeirevier diesbezüglich nachzufragen. Weiterhin ist es für Tatbetroffene von Bedeutung, Informationen über den mutmaßlichen Täter zu erhalten. Hier kann auf den bereits erwähnten [§ 406d StPO](#) hingewiesen werden, der die **Informationsrechte** des Opfers beschreibt. Danach hat man auf Antrag u.a. das Recht zu erfahren, wie das Verfahren ausgegangen ist. Hierbei kann man sich wiederum an den Rechtsanwalt wenden oder an Polizei oder Staatsanwaltschaft.

4. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

Das Strafverfahren wird vom Staat gegen den Angeklagten geführt. Der Betroffene kann sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen und Adhäsionsansprüche geltend machen. Daneben kann man Schadensersatzansprüche weiterhin im Wege des üblichen Zivilverfahrens geltend machen. Ein solches Zivilverfahren kann für das Opfer von besonders hohem Interesse sein, denn durch die Tat entstehen oft weitreichende finanzielle Schäden – wie beispielsweise der Verlust der Arbeitsstelle wegen Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Tat, der Verlust von Vermögensgütern oder wegen der Verletzung immaterieller Rechtsgüter, wie etwa im Rahmen einer Körperverletzung. In Betracht werden dabei regelmäßig deliktsrechtliche Ansprüche aus [§ 823 BGB](#) kommen.

5. Hilfe jenseits der gesetzlichen Regelungen

Das Strafprozessrecht mit all seinen unterschiedlichen Regelungen ist dem Tatbetroffenen meist nicht auf Anhieb zugänglich. Es gibt aber zahlreiche Möglichkeiten, auf Hilfe Dritter zurückzugreifen und sich seine Rechte, Pflichten und Möglichkeiten aufzeigen zu lassen. Dabei ist – unter anderem auch – die Polizei ein geeigneter Ansprechpartner. Sie kann beispielsweise Schutzmaßnahmen veranlassen, wenn der Täter nach der Tat das Opfer weiter bedroht, etwa um belastende Aussagen zu verhindern. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, die Hilfestellung geben, so etwa BIOS-BW e.V. mit der Opfer- und Traumaambulanz Baden (OTA) in Karlsruhe, die eine Notfallversorgung traumatisierter Opfer von Straftaten ermöglicht. Eine fachkundige psychologische Beratung soll die Rückkehr in den normalen Alltag erleichtern, Vorschläge für weiterführende Beratungsangebote machen und insbesondere den langen Zeitraum bis zur Überführung in eine reguläre Behandlung überbrücken.

V. Präventive Hilfestellung: Bevor (noch) etwas passiert

Wichtig ist zu wissen, dass man als Betroffener von Gewalt- und Sexualstraftaten bzw. Nachstellung nicht nur im Nachhinein etwas gegen den Täter im Wege einer strafrechtlichen Verfolgung „unternehmen“ kann (siehe V.), sondern dass man auch auf Maßnahmen hinwirken kann, die dafür sorgen, dass es **nicht zu (weiteren) Straftaten** kommt. In diesen Fällen sollte man zeitnah die nächstgelegene Polizeidienststelle aufsuchen und die Bedrohungslage schildern. Aus solch einem Gespräch kann man Sicherheit gewinnen: Man weiß, dass man die Polizei anrufen kann, die einem sofort zur Seite steht, sollte beispielsweise der Ehemann wieder gewalttätig werden. Allein dieses Wissen kann den Alltag des Tatbetroffenen schon erheblich erleichtern. Die Polizei kann dann in geeigneten Fällen eine **Gefährderansprache(n)** durchführen bzw. einen **Platzverweis(es)** oder einen **Wohnungsverweis** zur Abwendung von Straftaten aussprechen. Auch zivilrechtliche Schritte, wie beispielsweise (ein Wohnungsverweis oder) eine Abstandsverfügung nach dem **Gewaltschutzgesetz**, können Gefährdungen begegnen. Hierbei kann Sie Ihr Rechtsanwalt

umfassend beraten. Wichtig ist das Bewusstsein, dass letztlich erst diese „äußere Sicherheit“ einen Weg in die Normalität ermöglichen bzw. einer Traumatherapie zum Erfolg verhelfen kann.

VI. Die Angst vor künftigen Straftaten bzw. die Angst vor erneuter Opferwerdung

Regelmäßig besteht die Angst, erneut Opfer einer Straftat zu werden. Diese Angst kann in positiver Hinsicht zu mehr Vorsicht führen, wenn man beispielsweise strikt darauf achtet, beim Verlassen der Wohnung die Fenster zu verschließen oder dunkle, uneinsehbare Wege nicht zu nutzen. Die Verbrechensfurcht kann jedoch, wie häufig anzutreffen, auch lähmende Folgen haben, sodass das Opfer in ständiger Angst vor erneuten Übergriffen lebt. Dies kann sogar so weit gehen, dass man das eigene Leben völlig umstrukturiert und in solchem Maß einschränkt, dass man beispielsweise das eigene Haus nicht mehr verlässt. Die mediale und oftmals reißerisch überzeichnete Sensationsberichterstattung kann diese Angstspirale noch verstärken. Man sollte sich deshalb stets bewusst machen, dass gerade schwere Gewalttaten – wie Mord, Totschlag und Sexualstraftaten – im Vergleich zur Gesamtkriminalität die absolute Ausnahme darstellen. Medien hingegen berichten gerade über solche aufsehenerregende Taten besonders intensiv und häufig, sodass die persönliche Wahrnehmung bei allen Beteiligten, gerade aber auch bei den Opfern, verzerrt wird. Sollte ein Tatbetroffener feststellen, dass er mit seiner Verbrechensfurcht keinen vernünftigen Umgang findet, empfehlen wir, sich professioneller Hilfe zu bedienen. Auch hier ist BIOS-BW e.V. ein geeigneter Ansprechpartner.

Anhang I

Hinweise auf Rechtsbestimmungen

ⁱ § 55 StPO

[Auskunftsverweigerungsrecht]

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

ⁱⁱ § 52 StPO

[Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

iii § 77 StGB **Antragsberechtigte**

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten, den Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten, oder einen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

iv § 78 StGB **Verjährungsfrist**

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,

-
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
 4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
 5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

§ 374

Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
 - 2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches),
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
 - 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),

-
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
 - 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
 7. eine Straftat nach den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
 8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

^{vi} § 395 StPO

[Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger]

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,

-
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
 5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
 6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

(5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.

vii § 397

Verfahrensrechte des Nebenklägers

(1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24,31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257,258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; §145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.

(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

viii § 397a

Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuches verletzt ist,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des §395 Absatz 2 Nummer 1 ist,
3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252,255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,

-
4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder
 5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absatz 2 und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

^{ix} § 406d

Auskunft über den Stand des Verfahrens

(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

-
1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
 2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht;
 3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;
 4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigeerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.

(4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

^x § 406e StPO
[Akteneinsicht; Auskunft]

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.

Anhang II

Hinweise zu Beratungsstellen

Es gibt eine verwirrend große Zahl an Anlaufstellen für Tatbetroffene. Die nachfolgende Auflistung will sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf die wichtigsten Hilfsangebote beschränken. Wir nennen – zunächst im Bereich von Karlsruhe – zentrale Ansprechpartner, die das Hauptproblem abklären und bei Bedarf auch weiterverweisen können.

Erste Anlaufstelle sollte grundsätzlich der **Hausarzt** sein. Dies gilt auch dann, wenn man keine körperlichen Beschwerden zu beklagen hat, wie bspw. Schlafprobleme aufgrund des Erlebten. Vorteile eines Besuchs des Hausarztes sind, dass zu diesem bereits eine gewisse Vertrauensbasis besteht und man schnell einen Termin bekommt. Der Hausarzt kennt in der Regel auch entsprechende Behandlungsangebote, die den speziellen Bedürfnissen gerecht werden.

Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden (OTA)

1) Betroffenenprofil

- a) Opfer von Sexual- und Gewaltstraftat
- b) Betroffener muss aktuell akut unter den Folgen der Tat leiden
- c) Wohnhaft im Stadt- und Landkreis Karlsruhe
- d) Deutschsprachig
- e) Das Opfer sollte sich nicht schon in einer psychotherapeutischen Behandlung befinden

2) Angebot der OTA

- a) Kostenlose Soforthilfe durch eine(n) Diplom-Psychologin
- b) Kostenlose rechtliche Erstberatung durch einen Fachanwalt bzw. eine Fachanwältin für Strafrecht
- c) Vermittlung von begleitender Sozialberatung

3) Kontaktdaten

Anschrift: Stephanienstraße 28b 76133 Karlsruhe	Telefon: 0721 470 43935	E-Mail: opferhilfe@bios-bw.de
--	-----------------------------------	---

HILFETELEFON – Gewalt gegen Frauen

- 1) Betroffenenprofil: Frauen, denen Gewalt widerfährt
- 2) Angebot: vertrauliche, kostenfreie und mehrsprachige telefonische Beratung durch Beraterinnen per Telefon, E-Mail und Chat
- 3) Kontaktdaten: Telefon: **0800/0116016**

Frauenberatungsstelle SKF

- 1) Betroffenenprofil: Probleme in der Partnerschaft
- 2) Angebot: Kostenfreie und vertrauliche Beratung (Einzelgespräche; auf Wunsch: Paar- und Familienberatung)
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Akademiestr. 15 76133 Karlsruhe	Telefon: 0721/9137518	E-Mail: frauen@skf- karlsruhe.de	Sprechzeiten: Nach Vereinbarung In dringenden Fällen Mo und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr
---	---------------------------------	---	---

Libelle

- 1) Betroffenenprofil: Frauen, Männer und Jugendliche, die häusliche Gewalt erfahren
- 2) Angebot: Kostenfreie und vertrauliche individuelle Einzel-, Paar- und/oder Familienberatung im Kontext von häuslicher Gewalt (muttersprachliche Beratung in verschiedenen Sprachen möglich)
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Prinz-Wilhelm Straße 3 - 4. OG -76646 Bruchsal	Telefon: 07251/7130323	E-Mail: libelle@sophie- ggmbh.de	Sprechzeiten Telefon Mo + Fr 10:00 – 12:00 Uhr Mi 15:00 – 17 Uhr
---	----------------------------------	---	--

Frauenberatungsstelle – Frauenhaus Karlsruhe

- 1) Betroffenenprofil: Frauen und Kinder, die Gewalt erfahren
- 2) Angebot
 - a) Frauenhaus
 - Schutz und Unterkunft (Frauenhaus)
 - Psychosoziale Beratung und Begleitung
 - Unterstützung bei der Schaffung von Lebensperspektiven
 - b) Frauenberatungsstelle
 - Telefonische (psychosoziale und psychologische) Beratung, auch türkischsprachig, sowie Rechtsberatung
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Kriegsstr. 148 76133 Karlsruhe	Telefon: Frauenhaus 0721/567824 Frauenberatungsstelle: 0721 849047	E-Mail: info@frauenberatungsstelle-karlsruhe.de
--	---	---

Allerleirauh – Hilfe und Beratung bei sexueller Gewalt

- 1) Betroffenenprofil: Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Mädchen (bis 27 Jahre) und deren Eltern bzw. Bezugspersonen
- 2) Angebot: Vertrauliche und kostenfreie (therapeutische) telefonische Hilfe sowie umfassende Beratung (auch Fragen der Strafverfolgung und Prozessbegleitung)
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Otto-Sachs- Straße 6 76133 Karlsruhe	Telefon: 0721/133 - 5381 - 5382	E-Mail: allerleirauh@sjb.karlsruhe.de	Telefonsprechzeiten Mo und Mi 11 – 12 Uhr Di und Do 16 – 17 Uhr
--	---	---	--

Arbeitskreis Leben (AKL)

- 1) Betroffenenprofil: Hilfe für Betroffene einer Selbsttötungsgefahr und deren Angehörige
- 2) Angebot: Vertrauliche und kostenfreie Beratung (telefonisch oder in den Räumlichkeiten des AKL)
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Hirschstr. 87 76137 Karlsruhe	Telefon: 0721/811424 Rund um die Uhr in dringenden Fällen unter: 0800/1110111	E-Mail: akl-karlsruhe@ak- leben.de	Telefonsprechzeiten Mo bis Fr 10 – 12 Uhr zudem Mi 17 – 19 Uhr
---	--	---	---

Brücke

- 1) Betroffenenprofil: Beratung in akuten Krisen
- 2) Angebot: vertrauliche und kostenfreie Einzelgespräche oder zusammen mit Partner, mit der Familie oder in einer Gruppe
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Kronenstraße 23 76133 Karlsruhe	Telefon: 0721/385038	E-Mail: info@bruecke- karlsruhe.de	Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr 10 – 13 Uhr und 15 – 18 Uhr Mi 16 – 20 Uhr
---	--------------------------------	---	--

Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e. V.

- 1) Betroffenenprofil: traumatisierte Migranten
- 2) Angebot:
 - a) Diagnostische Gespräche
 - b) Übernahme von Übersetzungskosten und Bereitstellung von Dolmetschern
- 3) Kontaktdaten

Anschrift: Durlacher Allee 66 76137 Karlsruhe	Telefon: 0721/6288306	E-Mail: trauma- migranten@web.de	Öffnungszeiten Mi 10 – 12 Uhr
--	---------------------------------	---	---

Anhang III

Das Angebot der Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden

Informationen für Betroffene

Bei Gewalttaten, sexuellen Übergriffen, Stalking oder anderen bedrohlichen Erlebnissen sind die körperlichen und seelischen Folgen oft gravierend. Häufig sind die betroffenen Menschen – auch Unfallopfer – zuerst ohnmächtig und orientierungslos. Umso wichtiger ist die Betreuung in den ersten Tagen nach der Tat. Niemand braucht sich dafür zu schämen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die **Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden** ist ein Projekt der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. Sie bietet (nunmehr) in enger Zusammenarbeit mit zwei Fachkliniken seit 2010 eine Akutversorgung für traumatisierte Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten an. Unser Psychologenteam hilft Ihnen im Rahmen der vorhandenen Behandlungsplätze schnell und unbürokratisch, auf Wunsch auch anonym. Diese Gespräche sind für Betroffene **kostenlos**, auch wenn Ihre Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger dafür nicht aufkommen sollte.

Zunächst stehen das Erlebte und die Ängste im Mittelpunkt der Beratungsgespräche. Anschließend muss das Erlebte in den Alltag integriert werden, um wieder Kontrolle über das eigene Handeln zu bekommen. Wie unterstützen **Selbsthilfe und Selbstheilungskräfte**, damit eigene Stärken und Ressourcen wieder erkannt werden und Betroffene (zukünftig) nicht dauerhaft unter dem Erlebten leiden.

In bestimmten Fällen kann auch eine längerfristige Therapie nötig werden. Dann unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten und begleiten Sie in der Zwischenzeit, bis Sie einen Therapieplatz gefunden haben.

Zusätzlich bieten wir eine **kostenlose rechtliche Erstberatung** durch eine Fachanwältin(/) **oder** einen Fachanwalt und die **Vermittlung von begleitender Sozialberatung** an.

Unser Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an Frauen und Männer, die in der **Stadt oder im Bereich des Landratsamtes Karlsruhe** ihren Wohnsitz haben und nach einer Gewalt- oder Sexualstraftat schnelle Hilfe benötigen. Auch wenn Symptome erst eine gewisse Zeit nach dem Ereignis auftreten, kann eine schnelle Hilfe bei der Bearbeitung des Erlebten notwendig sein.

Sind Sie bereits anderweitig in therapeutischer oder medizinischer Behandlung, können wir Ihnen im Rahmen unseres Angebots einer Akutversorgung vor allem bei unmittelbar erlittenen Gewalt – und Sexualstraftaten keine zusätzliche oder ergänzende Versorgung anbieten. Insoweit wenden Sie sich bitte an Ihren niedergelassenen Arzt oder Therapeuten. Auch wird in vielen Fällen die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache notwendig sein.

Wir bitten sie, Termine pünktlich wahrzunehmen. Im Falle einer dringenden Verhinderung melden Sie sich bitte unter der Rufnummer **(0721) 470 43 935** oder direkt bei Ihrer Therapeutin/Ihrem Therapeuten.

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. finanziert sich größtenteils durch Spenden und Sponsoring.

Helfen Sie uns, zu helfen!

Spendenkonto: Volksbank Pforzheim eG ▪ IBAN Nr.: DE83 6669 0000 0000 0043 93 ▪ BIC Code: VBPFDE66

Selbstverständlich stellen wir gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Stephanienstraße 28b
76133 Karlsruhe
Email: info@bios-bw.de

Telefon: (0721) 470 43 935
Fax: (0721) 470 43 932
Homepage: www.bios-bw.de

Spendenkonto: Volksbank Pforzheim eG ▪ IBAN Nr.: DE8366690000000005470 ▪ BIC Code: VBPFDE66